

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zweyter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

Sammlung von Gesetzen in Europa. Observations on the Statutes. 3a. ed. p. 9.

Zweiter Abschnitt. (S. 27.)

1. (S. 28.)

Terra — — pecorum foecunda, sed plerumque improcera: ne armentis quidem suus honor, aut gloria frontis: numero gaudent: eaeque solae et gratissimae opes sunt. Tacit. de Mor. Germ. c. 5.

2. (S. 28.)

Lord Raimes schreibt der Geringschätzung für Weiber, den Mangel alles Eigenthums in rohen Zeiten, zu. Dem ungeachtet scheinen sie, in eben diesen Zeiten, in großer Achtung zu stehen; und ihre Armuth, oder ihr Mangel an Eigenthum, ist, wie wir sehen, kein Zeichen oder keine Folge der Geringschätzung für sie, sondern die Wirkung der Natur der Dinge. Versuch über die Geschichte des Menschen, Th. 1.

3. (S. 28.)

Der älteste Sohn trat, wie es scheint, an die Stelle des Vaters, und pflanzte die Familie fort. Inter familiam, sagt Tacitus, et penates, et jura successio- num, equi traduntur: excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior. De Mor. Germ. c. 32. Dieses Zeugniß zu Gunsten des ältesten Sohnes, und des Rechts der Erstgeburt, ist um desto kräftiger, da es in eine Ausnahme der allgemeinen Regel eingeschlossen ist. Ich weiß, daß Spelman in seinem Glossario, (voc. Gaveletum) Ferris, in seiner Geschichte von Kent, Lambard in seiner Durchwanderung eben dieser Provinz, Barrington in seinen Bemerkungen über die Statuten, die Meinung geäußert

geäußert haben, daß in Deutschland alle Söhne ein gleiches Recht bey der Erbfolge des Vaters hätten; und es ist gewöhnlich, daraus den Ursprung eines Gesetzes zu erklären, das unter dem Namen *gavel-kind* *) bekannt, und in Kent und andern Gegenden Englands herrschend ist. Die aber schon angeführten Worte des Tacitus sind ein Beweis von der Unrichtigkeit dieser Begriffe.

Es ist indessen wahr, daß die angeführten Schriftsteller sich auf eine andre Stelle des Tacitus gründen; aber mich dünkt, daß ihnen der eigentliche Sinn dieser Stelle entgangen ist. Es ist die folgende: *heredes, successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum: si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrum, avunculi.* De Mor. Germ. c. 20. Hier wird wirklich, auch wenn man annimmt, daß die Deutschen mit ländlichem Eigenthum bekannt gewesen sind, (welches jene Schriftsteller immer voraus setzen) keiner gleichen Theilung gedacht. Die Kinder folgten, eins dem andern, und auf einander; bey dem Mangel dieser, die Brüder; waren diese ausgegangen, die Oheime.

Diese, und die vorher angeführte Stelle, werfen gegenseitig ein Licht auf einander; und, aus der genauen Betrachtung beyder ist es, denk ich, klar, daß, die von mir ihnen zugeschriebene Meynung, wirklich darin liegt.

N 3

Eine

*) Zu folge dieses Gesetzes gehen alle Söhne zu gleichen Theilen bey der Erbschaft vom Vater. — Beym Spelman heißt es: *Gavelium*, *prisca Anglo-Saxonum consuetudo e Germania delata, qua omnes filii ex aequis portionibus, patris adeunt hereditatem (ut filiae solent, prole mascula deficiente) fratres similiter defuncto sine sobole fratre, et nullo existente fratre, forores pariter.* Gloss. p. 259.

Eine viel größere Schwierigkeit bietet sich aber von selbst dar. Da die Ländereyen, unter diesen Nationen, das Eigenthum des Staates waren, worauf geht der eigentliche Sinn der aus dem Tacitus angeführten Stellen? Man muß Muthmaassungen wagen, wo es an Beweisen fehlt. Die Rede, dünkt mich, ist überhaupt von beweglichen Gütern; und vielleicht bezieht sich alles auf das Haus, und die damit verbundenen in Säune eingeschlossenen Ländereyen. *Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.* — — *Suam quisque domum spatio circumdat.* *De Mor. Germ. c. 16.* Wenigstens ist der Gedanke nicht unnatürlich, daß die Hütte und ihre Umzäunung, wie sich die Idee von Eigenthum anfing zu entwickeln, das Ansehn gewannen, als ob sie eigentlicher irgend einem besondern Besitzer zukämen, und daß sie auf diese Art ein Eigenthum desselben blieb, und so auf seine Nachkommen kam.

In andern rohen Gemeinheiten verhielt es sich so. Es erhellet aus sehr merkwürdigen Gesetzen der Hindoo's, daß das bey ihnen, zuerst von einzelnen Besitzern, inne gehabte ländliche Eigenthum, in Ackerland, Häuser und Obstgärten bestand. Gesetzbuch der Gentoo's, 2tes Kap. In Ostafriete und in Davisland gab es, in gerader Linie, angelegte Pflanzungen, deren Schönheit den Kapitän Cook in Verwunderung setzte. Er muthmaassete, daß diese das Privateigenthum der Vornehmsten wären. Diese Muthmaassung scheint sehr gegründet. Diese Flecken Landes gleichen den umzäunten Ländereyen der Deutschen, und dem Ackerlande der Gentoo's. *)

4. (S. 28.)

*) Wie, wenn die, dem ältesten Sohne zufallende Güter, das Vieh oder die Heerden gewesen wären, worin der eigentliche, ganze Reichthum der Deutschen bestand? Zuge-

4. (S. 28.)

Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.
Tacit. de Mor. Germ. c. 18. Dieser merkwürdige
 Gebrauch blieb, auch nach den Eroberungen, unter
 den Deutschen, im Schwange; und man findet ihn
 allenthalben in ihren Gesetzen.

Non amplius unusquisque in puellae vel mulieris
 nomine *dotis* titulo conferat vel conscribat, quam
 quod decimam partem rerum suarum esse consliterit.
 L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 5.

Quia mulieres, quibus dudum concessum fuerat
 de suis *dotibus* iudicare, quod voluissent quaedam
 reperiuntur, spretis filiis et nepotibus, easdem *dotis*
 illis conferre, cum quibus consliterit nequiter eas
 vixisse: ideo necesse est illos exinde percipere com-
 modum pro quibus creandis fuerat assumptum con-
 jugium. Denique constituentes decernimus, ut de
dote sua mulier habens filios vel nepotes, seu causa
 mercedis ecclesiis vel libertis conferre, sive cuique
 voluerit, non amplius quam de quarta parte potesta-
 tem habeat. Nam tres partes legitimis filiis aut ne-
 potibus, seu sit unus sive forsitan plures, absque du-
 bio relictura est. De tota interim *dote*, tunc facere
 quid voluerit, erit mulieri potestas, quando nullum
 legitimum filium, filiamve, nepotem vel neptem su-
 perstitam reliquerit. Verum tamen feminas, quas
 contigerit duobus viris aut amplius nubere, atque ex
 eis filios procreare, non eis licitum erit *dotem* ab illo
 marito

N 4

Zugefallen, so daß er ist, als Haupt der Familie,
 nicht mehr oder weniger Herr davon war, als sein
 Vater? Seine Mutter, seine Geschwister u. s. w.
 wurden davon mit ernährt; aber deswegen war doch
 nur er der eigentliche Eigenthümer desselben. — Doch,
 dieses soll auch nur Muthmaßung seyn? A. d. U.

marito acceptam, filiis aut nepotibus ex alio viro genitis dare; sed unisquisque filius, filiave, nepos aut neptis, ex ipsa linea procreati, dotem quam avus aut pater illorum concesserat, post mulieris obitum per omnia consequuturi sunt. *L. L. Wisigoth.* lib. 4. tit. 5. l. 2. *ap. Lindenbrog.*

Mulier si ad alias nuptias transferit, omnia perdat: *dote* tamen sua quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit, utatur, filio proprietate servata. *L. L. Burgund.* tit. 62. l. 2. Siehe ferner *L. L. Wisigoth.* lib. 3. tit. 2. l. 8. lib. 5. tit. 2. l. 4. *L. L. Ripuar.* tit. 37. *L. L. Saxon.* tit. 7. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 4. Der neugierige Leser kann auch die Formeln, die bey dem Leibgedinge üblich waren, zu Rathe ziehen. *Form. Solen.* apud Baluz. tom. 2. Siehe den Anhang n. 1.

Die Geschichte des Leibgedinges in England ist im *Glanvil*, *Bracton*, *Britton*, in dem Buch *Fleta* genannt, und im *Littleton* zu finden. —

Es ist übrigens sonderbar, in den Wäldern des alten Deutschlands einen Gebrauch zu entdecken, der in allen Gesetzen Europens eine Rolle spielt.

Lord *Rains*, welchem so oft zu widersprechen ich mich schämen muß, hat diesen Gegenstand ganz wunderbarlich mißverstanden. „In Deutschland, sagt er, waren, wie *Tacitus* schrieb, wenig Spuren von Vielweiberey. *Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris: nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur.* Da Vielweiberey unter diesen Völkerschaften so wenig statt fand, so können wir gewiß seyn, daß der Gebrauch, die Frau zu kaufen, nicht lange in Kraft blieb. Und *Tacitus*, indem er eine allgemeine Regel anführt, „dotem

„dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert,
 „erklärt sie, durch die Bemerkung, wieder weg, daß
 „diese, vom Bräutigam gegebene dos, nichts, als
 „Hochzeitgeschenke waren, und, daß er zu gleicher
 „Zeit eben dergleichen von Seiten der Braut erhielt.“
 Versuche über die Geschichte des Menschen,
 1ster Theil.

Es würde mir wehe thun, wenn ich alle die Irr-
 thümer, die in dieser Stelle zusammengedrängt sind,
 mit Genauigkeit herzählen sollte. Ich will nichts,
 als Winke geben. Vielweiberey war, in der That,
 nie herrschend unter den Deutschen; und hiervon fin-
 den sich in der Abhandlung des Tacitus, und in den
 Gesetzen der Barbaren nach ihren Eroberungen, die
 überzeugendsten, entscheidendsten Beweise. (S. 1stes
 Kapitel, 3ter Absch. n. 14.) Aber, man kaufte
 weder in Deutschland die Weiber, noch bestand die
 dos in Hochzeit- oder Heyrathsgeschenken. Die gegen-
 seitigen Geschenke des neuen Paares, und die dos wa-
 ren zwey verschiedene, ganz abgefonderte Dinge. Die
 Absicht des erstern hab' ich bereits erklärt. (1stes Kap.
 3ter Abschn. n. 2.) Worin das letztere bestand, hab'
 ich eben ist gesagt; und ich berufe mich auf die Zeug-
 nisse, die meine Meynung unterstützen.

Die Quelle aller dieser Irrthümer ist die, von die-
 sem berühmten Schriftsteller, angenommene und be-
 hauptete Idee, von der für die Weiber in rohen Zeit-
 altern gehegten so großen Geringschätzung, daß man
 sie nur als Gegenstände des Handels betrachtete.
 Hieraus schloß er, daß dos nichts als das Kaufgeld
 der Frau gewesen sey. Daß sie das nicht ist, haben
 wir gesehen; aber, da diese Meynung so ziemlich all-
 gemein angenommen ist, und sowohl durch H. Millar
 als den Lord bekräftigt worden, so wird es nothwendig,
 die Sache genauer zu betrachten.

Ob es gleich, aus der Untersuchung der barbarischen Gesetze, und aus den Schriften der frühesten Rechtsgelehrten erhellet, daß das die zur Versorgung der Frau angewiesene Provision war, so ist freylich nicht zu läugnen, daß in alten gesetzlichen Denkmälern der Ausdruck vorkommt, *donatio nuptialis, pretium uxoris, et pretium dotis*. Und diese Stellen, glaub' ich, haben H. Millar zu dem Wahn verleitet, als ob vor Alters in Europa das gleichsam der Preis und das Kaufgeld einer Frau gewesen. (Ueber den Unterschied der Stände.) Aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, sind diese Ausdrücke in keinem Fall auf jenes Kaufgeld anwendbar, sondern bezeichnen nur die, der Frau, auf den Fall des Todes ihres Mannes, angewiesene bestimmte Versorgung. Dieses, denk' ich, erhellt klärllich aus den Gesetzen der Barbaren.

Si qua mulier duntaxat Burgundia post mariti mortem ad secundas aut tertias nuptias, ut adfolet fieri, fortasse transierit, et filios habuerit, ex omni conjugio, donationem nuptialem dum advivit usu fructu possideat; post ejus mortem ad unumquemque filium, quod pater ejus dederat, revertatur: ita ut mater nec donandi, nec vendendi, nec alienandi de his rebus quas in donatione nuptiali accepit, habeat potestatem. L. L. Burgund. tit. 24.

Von einem gewissen Solco wird gesagt, daß er seiner Frau, Gerlint, alles gab, was er besaß: *omnia sua propter pretium in mane quando surrexit.* (Giannone, Geschichte von Neapel, 1ster B.) Aber dieses war nicht der Preis, oder das Kaufgeld seiner Frau. Es war die Morgengabe, worüber sich so viel in den Gesetzen der Barbaren findet, und woben die Ausschweifungen so groß waren, daß man Verordnungen dagegen machen mußte.

Was

Was den Ausdruck, *pretium dotis*, betrifft, so finden wir ihn in folgender Stelle: *si puella ingenua ad quemlibet ingenuum venerit ea conditione, ut eum sibi maritum acquirat, prius cum puellae parentibus conloquatur; et si obtinuerit, ut eam uxorem habere possit, pretium dotis parentibus ejus, ut justum est, impleatur. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 21. l. 8.* Das Leibgedinge wurde, wie es scheint, zu gewissen Zeiten, den Aeltern oder Verwandten der Frau zugestellt, um von ihnen, zum Gebrauch der letztern, aufbewahrt zu werden. Dieses wird durch folgende Verordnung völlig erläutert: *dotem puellae tradita m pater exigendi vel conservandi ipsi puellae habeat potestatem. Quod si pater aut mater defuerint, tunc fratres vel proximi parentes, dotem quam susceperint, ipsi conforori suae ad integrum restituant. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 6. ap. Lindenbrog.*

Ich weiß, daß der Gebrauch, ein Geschenk von Gelde bey der Verheyrathung zu machen, unter den gothischen und deutschen Völkerschaften, besonders aber unter den Franken, endlich herrschend wurde. Im Fredegarius, zum Beyspiel, lesen wir folgende Beschreibung von der Verheyrathung der Clotildis: *legati offerentes solidum et denarium, ut mos est Francorum, eam partibus Clodovei sponsant. Gest. Franc. c. 18.* Aber hierdurch wollen wir uns nicht irre machen lassen. Die Sache war kein Raub. Das gegebene Geld war nichts, als Sinnbild der getroffenen Verbindung. Dieses wird durch die *Arra nuptialis* der Wisigothen erläutert. A die latae hujus legis decernimus, ut cum inter eos qui disponandi sunt, sive inter eorum parentes, aut fortasse propinquos, pro filiorum nuptiis coram testibus praecesserit, definitio, et annulus ar-

PARUM

rarum *) nomine datus fuerit vel acceptus, quamvis scripturae non incurrant, nullatenus promissio violetur, cum qua datus est annulus, et definitio facta coram testibus. *L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 3.*

Aber das, was auf die entscheidenste Art den Begriff, daß die Frau mit dem Gelde des Mannes erkaufte wurde, widerlegt, ist der folgende Umstand. Wenn ein freyer Mann seine Eclavinn heyrathete, und die Absicht hatte, daß seine mit ihr erzeugten Kinder ihn beerben sollten, so war es nothwendig, daß er die Eclavinn vorher frey machte. Und, was bemerkt zu werden verdient, eine von den Methoden der Freysprechung, war eben die Handlung, welche man für den eigentlichen Kauf der Frau ausgiebt; es war die der Frau ertheilte Anweisung der Morgengabe oder des Leibgedinges: *si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem, sit ei licentia: tamen debeat eam liberam thingare, et sic facere liberam, quod est Widerboram, et legitimam per garathinx, id est, per libertatis donationem; vel per gratuitam donationem, id est Morgengabe; tunc intelligatur esse libera et legitima uxor, et filii qui ex ea nati fuerint legitimi heredes efficiantur. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 1. l. 8.* Unter den Longobarden wurden Leibgedinge und Morgengabe zuletzt gleichbedeutende Worte, und waren auf den vierten Theil von dem Vermögen des Mannes festgesetzt. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 4.*

Zwar giebt es, in den englischen Urkunden, eine sonderbare Ausnahme von meiner hier behaupteten Meynung, und es wundert mich, daß dieser Vorfall dem gelehrten Scharfsinn des Schriftstellers entgangen ist,

*) Arrhes, oder arres in Frankreich, earnest in England und arles in Schottland, bedeuten noch ist das, bey einem Kauf oder Handel, gegebene Handgeld.

ist, welchen ich zu widerlegen hier wage. Ich glaube aber dem ungeachtet, daß meine allgemeinen Schlüsse durch diesen Vorfall nicht leiden werden. Er ist indessen so seltsam, daß ich ihn dem Leser in den eigenen Worten meines Autors darlegen will.

„John Camois (sagt Camden) Sohn des Lord
 „Ralph Camois (ein Beyspiel, das weder damals
 „noch in unserm Zeitalter seines gleichen gehabt hat)
 „gab und überließ (ich bediene mich der eigenen
 „Worte des Parlamentsregisters, Parl. 30.) seine
 „eigene Frau, Margaret, Tochter und Er-
 „bin von John von Gaidesden, dem Sir
 „William Painel, Ritter; und überließ und ver-
 „willigte, mit völliger Loslassung und Entfagung, ge-
 „dachten William Painel zugleich all ihre eigenthüm-
 „liche Haab und Güter, und was sie einst noch besitzen
 „könnte“ u. s. w. — Dieses einzelne Beyspiel vom
 Verkauf oder Abtretung einer Frau bestätigt es nicht
 selbst meine, über dos oder Leibgedinge, geäußerten
 Begriffe? — —

Ich könnte sie noch durch mehrere, aus den Sit-
 ten und Gebräuchen anderer Nationen, hergenommene
 Bemerkungen bekräftigen. Die bey Verhey Rathungs-
 angelegenheiten, unter den Einwohnern von Hindostan
 üblichen Anordnungen und Einrichtungen, haben, wie
 der Zustand ihrer Sitten nach dem Zustande der bar-
 barischen Sitten gleich war, eine auffallende Aehn-
 lichkeit mit den, von mir beschriebenen Einrichtungen.
 Dieses erhellet augenscheinlich aus dem Gesetzbuch
 der Gentoo's.

„Weibergut ist, (heißt es S. 176. der deut-
 „schen Uebersetzung) was sie während des Ayammi
 „Schadie, oder der Hochzeitstage bekömmt.

„Beym Tode einer Frau fällt alles, was sie wäh-
 „rend des Ayammi Schadie erhalten oder erworben,
 „selbst,

„selbst, wenn sie einen Sohn am Leben haben sollte,
 „an ihre unverheyrathete Tochter. Ist nur eine, so
 „bekommt solche alles; sind ihrer mehrere, so gehen sie
 „zu gleichen Theilen. (Ebend. S. 180.)

Hier ist, augenscheinlich das Leibgedinge der
 Barbaren, und, auf den Todesfall der Frau, in ei-
 nem angenommenen oder vorausgesetzten Fall, seine
 Bestimmung. Aber es zeigt sich auch noch etwas
 mehr. Denn die Frau, unter den Hindoo's sowohl,
 als unter unsern Barbaren, konnte, außer ihrem
 Leibgedinge, noch anderes Eigenthum, während ih-
 rem Ehestande, überkommen.

„Zum Weibergute bey den Hindoo's gehört auch
 „alles, was die Frau bekömmt, indem sie zu ihres
 „Mannes Hause gehet oder davon herkömmt.

„Alles, was ihr der Mann jemals gegeben; alles,
 „was sie von einem Bruder erhalten; und was Vater
 „und Mutter ihr gegeben haben mögen.

„Alle Juwelen, oder Kleidungsstücke, welche sie, es
 „sey von wem es wolle, empfangen.“ (Ebend. S. 177.)

Hier haben wir, augenscheinlich, eben wie bey
 den Barbaren, die Heyrathsgeschenke der Verwand-
 ten und Freunde; und, in den Geschenken des Ehe-
 mannes, das Gegenbild der Morgengabe unsrer
 Stammväter, welches alles noch mehr durch folgenden
 Umstand erläutert wird.

Diejenige Art der Ehe, die bey den Hindoo's
 Aschore heißt, ist, „wenn der Mann dem Vater
 „und der Mutter bey Erheyrathung ihrer Tochter Geld
 „gibt, und auch der Tochter selbst ein Geschenk
 „macht.“ (Gesetzb. der Gent. S. 183.)

Hier sehen wir nicht allein das Leibgedinge, das
 zum Gebrauch der Braut von ihren Anverwandten
 aufbewahrt wird, sondern auch die Morgengabe, oder
 das Morgengeschenk, zur Disposition der Braut selbst:
 Eigen-

Eigenthümlichkeiten, welche auch bey den Barbaren diese Verhandlungen allgemein bezeichneten.

Diese Zusammenstimmung findet sich, wahrscheinlicher Weise, bey allen Nationen, in gewissen Zeitaltern ihrer Geschichte. Sie ist ein Zeugniß von der Gleichförmigkeit menschlicher Sitten, so entfernt auch die Regionen von einander seyn mögen, welche der Mensch bewohnt; und beweiset sehr nachdrücklich die Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts in den frühen Zeitpunkten der Gesellschaft und der Gesitttheit.

Eine weitere Verfolgung dieser Materie würde langweilig werden. Gesetze und Geschichte stimmen zusammen, um uns zu überzeugen, daß das vor Alters in Europa die der Frau angewiesene Versorgung, und nicht der für sie bezahlte Preis war. Die Gebräuche anderer Nationen gewähren uns Zeugnisse für diese Meynung. Und natürliche Neigung und gesunde Vernunft, und die, den rohen Zeitaltern eigenthümliche Großmuth der Sitten, und die, dann herrschenden, eingeschränkten Begriffe vom Eigenthum, — alles vereinigt sich, unsre Schlüsse zu unterstützen. Ich habe also kein Bedenken getragen, der verbundenen Kraft dieser Umstände nachzugeben, und Sätzen zu widersprechen, die durch berühmte Namen verfochten worden sind. —

5. (S. 29.)

In der Folge der Zeit erfand man regelmäßige Formeln und Vorschriften, nach, und bey welchen das Leibgedinge festgesetzt wurde. Besonders behielten vier Methoden in Europa die Oberhand; und deswegen wird es nothwendig seyn, sie hier anzugeben, und zu erklären. Es gab ein Leibgedinge *ad ostium ecclesiae*, ein Leibgedinge *ex assensu patris*, eines nach den Landesgebräuchen, und endlich das Leibgedinge *de la plus*

plus belle. Und auch aus diesen Eigenthümlichkeiten ergeben sich die klarsten und augenscheinlichsten Beweise, daß das nicht das Kaufgeld für die Frau, sondern etwas zu ihrem Unterhalt Ausgemachtes war.

1) Das Leibgedinge ad osium ecclesiae fand statt, wenn der Bräutigam an dem Thore des Klosters oder der Kirche, wo er verheyrathet werden sollte, nachdem er seiner Braut, und sie ihm, Treue zugesagt und angelobt hatte, öffentlich die Ländereyen anzeigte, die er zum Leibgedinge ausgesetzt hatte. Dieser Verhandlung zu folge konnte sie, auf seinen Todesfall, die ihr angewiesene Versorgung antreten.

2) Das Leibgedinge ex assensu patris war, wenn der Sohn, mit Einwilligung seines Vaters, seiner Frau diejenigen Ländereyen, die ihr aus seiner Erbschaft zufallen sollten, vermachte.

3) Nach dem Gebrauch gewisser Gegenden, Städte und Dörfer, fiel der Frau, zu ihrem Leibgedinge, die Hälfte von des Mannes Besizungen, oder auch das Ganze zu.

4) Das Leibgedinge de la plus belle fand statt, wenn jemand, z. B. vierzig Morgen Landes besaß, von welchen er die Hälfte für Ritterdienste, und die Hälfte für Frohndienste inne hatte, — nun eine Frau nahm, einen Sohn mit ihr zeugte, und, sterbend, diesen minderjährig zurückließ. Der Lehnherr, durch dessen Belehnung der Verstorbene die Ländereyen für Ritterdienste besessen hatte, bemächtigte sich dieser Hälfte, als Rittervormund des Minderjährigen; und die Mutter als Frohnvormund, kam in den Genuß der andern. Wenn in dieser Situation die letztere gegen den erstern ein Vermächtniß ihres Leibgedinges aufzuzeigen hatte, worin ihr die für Ritterdienst besessenen Ländereyen angewiesen waren, so konnte der Rittervormund sie auf die als Frohnvormund inne habenden

benden Ländereyen verweisen, und von dem Gerichtshofe verlangen, daß ihr die schönsten Besitzungen aus denselben zugeschlagen wurden. Und, wenn sie nicht erweisen konnte, daß die Frohnländereyen geringer waren, als das ausgemachte Leibgedinge, so behielt der Rittervormund, während der Minderjährigkeit des Erben, die für Ritterdienst gegebenen Ländereyen zurück. Die Witwe versammelte dann ihre Nachbarn, nahm, in ihrer Gegenwart, Besitz von dem schönsten Theil der Frohnländereyen, und genoß ihrer, unter dem Titel des Leibgedinges de la plus belle, so lange sie lebte. S. den Littleton, Coke, Houard und die Glossarien.

Auf diese Art wurde die einfache Einrichtung, deren Tacitus erwähnt, in der Folge der Zeit mannichfaltiger und zusammengesetzter. Ist noch erscheint sie, in unsern Gesetzen, in der Versorgung, die für die Witwe darin ausgemacht ist. Und dieses mag uns lehren, daß Verordnungen, die das Ansehn haben, tief in der gesetzgebenden Weisheit gegründet zu seyn, oft nichts mehr sind, als Verbesserungen derjenigen Gebräuche, die durch ihre Nützlichkeit und durch gesunde Vernunft in barbarischen Zeitaltern erzeugt worden sind.

6. (S. 29.)

Die Gesetze der verschiedenen barbarischen Völkern gehen in der Bestimmung des Leibgedinges von einander ab. Nach den Gesetzen der Longobarden bestand es, in dem vierten Theil von dem Vermögen des Mannes. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 4. l. 1. — Die Einrichtungen der Wisigothen setzten es auf den zehnten Theil fest. L. L. Wisigoth. ap. Lindenbrog. p. 53. — Und in England verordneten die Gesetze den dritten Theil der Ländereyen und Besitze

D

des

des Ehemannes, zum Leibgedinge der Frau. Coke über den Littleton.

7. (S. 29.)

Morgen Germanice significat *mane*; et *gab*, *donatio*; unde dicitur *Morgengab*, *donatio facta mane*. *Gloss. Lindenbrog.* p. 1441. — De civitatibus vero — — quas Gailefuindam tam in dote, quam in *Morganegiba* hoc est, matutinali dono, in Franciam venientem certum est adquisivisse. *Gregor. Turon.* lib. 9. c. 20. Siehe ferner *L. L. Burgund.* tit. 42. l. 2. *L. L. Alaman.* tit. 56. *L. L. Ripuar.* tit. 37. l. 2. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 9. l. 12. etc.

Ein gelehrter und scharfsinniger Schriftsteller hat bemerkt, daß es in England keine Spuren von der Morgengabe giebt. (Bemerkungen über die Statuten.) Dieses, vermuthe ich, ist ein Irrthum. In den Gesetzen Canuts sowohl, als in den Gesetzen Heinrich des ersten, wird der Morgengabe gedacht. *L. L. Canut.* p. 2. c. 71. *L. L. Henr. I.* c. 70. *ap. Wilkins*, p. 144, 267. — Es ist wahrscheinlich, daß das Nadelgeld der neuern Zeiten aus diesem Gebrauch entstanden ist.

Unter dem Namen, *matriamionium ad morganatiam*, ist auch eine besondre Art von ehelicher Verbindung bekannt, die man von dem vorhin angeführten Gebrauch wohl unterscheiden muß. Bey dieser Art Verheyrathung fand kein Leibgedinge statt; und die Frau erhielt nur eine Morgengabe oder ein Geschenk. Diese Einrichtung zweckte zum Vortheil der Männer von einem gewissen Range, die ihre Frauen verloren, und Kinder hatten. Sie konnten, zu folge derselben, sich mit niedrigen Frauenzimmern verbinden, die, da sie zu keinem Leibgedinge berechtigt waren, die Güter des

des

des Mannes mit keiner Last beschweren konnten. Die, in solchen Verbindungen erzeugten Kinder, hatten kein Recht zur Erbfolge, weder in den Gütern, noch dem Range ihres Vaters. Aber Versorgungen konnten für sie ausgemacht werden.

Aus diesen Verbindungen zog, vor Alters, die Kirche vorzüglich ihre Mitglieder. Männer von Würde konnten ihr die Früchte ihrer Kebsweiberey sehr sicher anvertrauen. Und, allenthalben, wo sie noch reich ist, ist sie, und wird sie immer der Zufluchtsort für solche Kinder, und die jüngern Söhne vornehmer Familien bleiben. *) — —

Außer der Morgengabe, oder dem Geschenk des Ehemannes, war es bey Verhey Rathungen gebräuchlich, daß die Verwandten, und andre mit dem Ehepaare verbundene Personen, zur Bezeugung ihrer Zufriedenheit Geschenke machte. Gaudent muneribus ist, im Tacitus, ein Theil der charakteristischen Beschreibung der alten Deutschen. — Franci vero, (sagt Gregorius von Tours, wo er von der Verhey Rathung der Tochter Gilperics redet) multa munera obtulerunt: alii aurum, alii argentum, nonnulli equos, plerique vestimenta, et unusquisque ut potuit, donativum dedit. *Hist.* lib. 6. c. 45.

Dieser Gebrauch herrscht in allen Ständen der Gesellschaft. Und die noch in kleinen Flecken und Dörfern üblichen Hochzeitgeschenke sind Ueberbleibsel
D 2 davon

*) Matrimonium ad Morganaticam ist eigentlich das, was wir im Deutschen eine Verhey Rathung zur linken Hand nennen. Die Söhne aus einer solchen Verhey Rathung konnten, wenn aus der vorhergegangenen Ehe keine da, oder diese, ohne Erben, ausgestorben waren, auch die Allode des Vaters, aber nicht seine Lehen zum Besitz erhalten. (S. feud. II. 29.) A. d. U

davon. Was, in einem Zeitalter, den Pallast des Fürsten nicht enteehrt, ist, in einem andern, oft auf die Hütte des Landmannes eingeschränkt.

8. (S. 30.)

Die verschiedenen Arten, über die Morgengabe zu schalten und zu walten, deren im Text gedacht wird, sind, wahrscheinlicher Weise, nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden. Die beyden erstern, dünkt mich, müssen eher bekannt gewesen seyn, als die leßtern; und uneingeschränktes Recht über eine, aus Geld bestehende Morgengabe, mußte früher statt finden, als über eine, die aus Ländereyen bestand. Ueber eine von den leßtern findet sich folgendes, von einer deutschen Dame von hohem Range, Namens Gertrude, im Jahr 1273 gemachtes Vermächtniß:

Allodium situm in Griezenpach, ad se donationis titulo pertinens, quod *Morgengab* vulgariter nuncupatur, cultum et incultum, quaesitum et inquisitum, cum omnibus attinentiis ecclesiae S. Petri in monte liberaliter et absolute ordinat, testatur, tradit et legat. *Boehmer, de Secund. Nupt. illustr. Pers. c. 2. §. 41. Heinec. El. Jur. Germ. p. 121.*

Die Klerefey, die das Todtenbette des Sterbenden gewöhnlich belagert hielt, bewirkte manche Vermächtnisse der Art; und ihre Raubsucht, so anstößig und scheußlich sie auch war, trug vieles dazu bey, die Veräußerung eigenthümlicher Besitze zu beschleunigen.

9. (S. 30.)

Habeat ipsa mulier *Morgengab*, et quod de parentibus ejus adduxerit, id est, PHADERFIUM. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 1. l. 4. Siehe auch L. L. Alaman. tit. 56. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 1. l. 5. L. L. Longobard. lib. 1. tit. 9. l. 12.*

In

In England, und in andern Gegenden, war der Ausdruck *Phaderfium*, der väterliches Erbtheil bedeutet, unbekannt; aber der Ausdruck, *maritagium*, begriff die herrschenden Gebräuche in sich. *Maritagium* dicitur id quod viro datur cum uxore; *dotem* enim appellamus Angli, non quod vir accipit, sed quod femina. *Spelm. Gloss.* p. 405. Das Formular Anglicanum enthält alte, den Männern der Töchter oder der Schwestern des Lehnherrn, erteilte Begehungen mit Ländereyen, in welchen durch *maritagium* das Vermögen der Frau ausgedrückt wird. Siehe den Anhang n. 2.

Das folgende, die Ausstattung oder das Heyrathsgut einer Frau, betreffende Gesetz der Longobarden, scheint sehr merkwürdig zu seyn. *Vidua*, quae in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi Morgangab et methium: de *faderfio* autem, id est, de alio dono, quantum pater aut fratres dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat in *confusum* cum aliis sororibus. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 14. l. 15.

Diese Vermischung des Erbtheils der Frauenzimmer ist durch *Littleton* behandelt worden. Aber man sieht nichts von der Geschichte, oder dem Zweck dieses Gebrauchs. Eine schon verheyrathete Tochter, die ihr *faderfium* erhalten hatte, konnte, bey dem Tode ihres Vaters, wenn die Erbtheile ihrer Schwestern höher als ihr *faderfium* ausfielen, es mit dem Antheil dieser zusammenwerfen, und Forderungen an gleiche Theilung machen. War das Antheil der Schwestern geringer, so konnte sie ihr *faderfium* für sich behalten. Diese Vermischung hieß, von dem Namen eines Gerichts, *Hotchpot* (*Hotchpot*). *Littleton* S. 167. „*Hotchpot*, sagt *Cowel*, ist ein Wort, das sich aus den Niederlanden herschreibt,



„wo es klein gehacktes, mit Kräutern und Wurzeln
„gekochtes Fleisch bedeutet.“ (Interpreter. Ed. 1707)
Dieses Gericht steht in Schottland noch in besonderer
Achtung. Littleton macht es, in seiner natürlichen
Bedeutung, zu einem aus verschiedenen Ingredienzen
zusammengesetzten Pudding.

Wenn der Brautschaf einer Frau in einem Frey-
lehn bestand, hieß es *maritagium librum*; wenn nicht,
maritagium servitio obnoxium. *Glanvil*, lib. 7.
Reg. Majest. lib. 2. *Bracton*, lib. 2. *Fleta*, lib. 3.
Littleton, lib. 1.

10. (S. 30.)

Auf diese Art kam das Wort *dos* allmählig zur
Bedeutung des Heyrathsguts, oder des Brautschafes
der Frau, und verlor sich in dem *Witwengehalt*.
Dieser Umstand wird durch das folgende Beyspiel aus
dem *Muratori* (vom Jahr 1203) sehr gut erläutert.

Azo, *Estensis Marchio*, in publico conventu ba-
ronum *Lombardiae*, warrantavit et professus fuit, se
accepisse in *dotem* a *domina Aliz*, filia quondam *Rai-
naldi Principis Antiocheni*, quam in matrimonio sibi
receperit, duo millia *marcharum argenti*, ac inde
jure pignoris et donationis propter nuptias, investit-
villie *dominam Aliz* de tantis de suis bonis et possessio-
nibus et immobilibus, ubicumque habeat, vel acqui-
rere debeat, ut valeant *duplum superscriptae dotis* et
donationis. *Antiq. Estens.* tom. 1. p. 381. ap. *Heinec.*
Elem. Jur. Germ. p. 120.

Ich verlange indessen die Zeit nicht genau zu be-
stimmen, wenn *dos* zuerst in diesem Sinne gebraucht
wurde. Der Sinn der Worte ist, durch den in dem
mittlern Zeitalter so schwankenden Zustand der Sitten,
und die Vermischung der Nationen, oft in undurch-
dringliche Finsterniß gehüllt. Der bloße Untersucher
muß

muß oft eine gewählte Erklärung, auf welche er schon zu bauen anfangt, fahren lassen. Er ist durch die Sprache hindergangen worden. Er muß auf Gebräuche und Gewohnheiten Acht haben; aber Gebräuche und Gewohnheiten herrschen in einer Zeit, verschwinden in der folgenden, und kehren in einer andern wieder. Er ist gehüllt und wandelt in der doppelten Dunkelheit, des Alterthums und der Barbarey.

II. (S. 31.)

Dulcissima filia mea illa, ego ille. Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Sed ego perpendens hanc impietatem, sicut mihi a Deo aequaliter donati estis filii, ita et a me fitis aequaliter diligendi, ut de rebus meis post meum discessum aequaliter gaudeatis. *Charta ap. Marculph. Form. lib. 2. c. 12.*

Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut, si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris, matrisque hereditate succedat. *L. L. Burgund. lib. 14. l. 1.*

Si quis Longobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae, tanquam filii legitimi masculini, heredes succedant. *L. L. Longobard. lib. 2. tit. 14. l. 9.* Siehe ferner *L. L. Saxon. tit. 7.* *L. L. Angl. et Werin. tit. 6.* *La Coutume reformée du Pays et Duché de Normandie, commentée par Basnage, tom. I. p. 388.* *Selecta Feudalia Thomastiana p. 26-29.*

12. (S. 32.)

Es giebt häufige Beispiele von Damen, welche bürgerliche Gerechtigkeit handhabten, und eine Gerichts-



richtspflege für Leben hatten. Im Muratori finden sich merkwürdige Zeugnisse von Gerichtshöfen, die sie hielten, und von Verordnungen, die sie ergehen ließen. *Antiq. Ital. Medii Aevi vol. I. p. 489. 614. 738. 970. 971.*

In einem gelehrten Werke, das den Titel führt: *Le Droit public de France éclairci par les monumens de l'antiquité*, treffen wir folgende, aus Urkunden bewährte Nachrichten an:

Mathilde Comtesse d'Artois eût séance et voix deliberative comme les autres Pairs de France, dans le proces criminel fait à Robert Comte de Flandres.

Jeanne fille de Raymond Comte de Toulouse preta le serment et fit la foi et hommage au Roi de cette pairie.

Jeanne fille de Bauldoun fit serment de fidelité pour la pairie de Flandres. Marguerite sa soeur en herita et assista comme pair au celebre jugement des pairs de France, donné pour le Comte de Clermont en Beauvoisis. *Bouquet, p. 338.* Siehe ferner *Brussel, usage général des fiefs, liv. 2. ch. 14.*

In England, unter der Regierung Eduard des dritten, wurden Maria, Gräfinn von Norfolk; Alienor, Gräfinn von Ormond; Anna Despensers; Philippina, Gräfinn von March; Johanna Fitzwater; Agneta, Gräfinn von Pembroke; und Catharina, Gräfinn von Athol, schriftlich von dem Parlament, ad colloquium et tractatum, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, vorgeladen. *Gurdon's Geschichte von dem Obergerichte des Parlaments, 1ster Theil.*

13. (S. 33.)

Das Geschmeide und der Schmuck der Mutter wurden, sehr frühzeitig, das Erbtheil der Töchter; und aus dem Geses, das diese Eigenthümlichkeit erwei-

set,

set, erhellet auch, daß die Neigung der Weiber zum Pusch sehr groß und heftig war.

Ornamenta et vestimenta matronalia ad filias, absque ullo fratris fratrumque consortio, pertinebunt.

L. L. Burgund. tit. 51. l. 3.

Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam demittat; filiae vero spolia colli, id est, murenas, nucas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse. *L. L. Angl. et Werin.* tit. 6. l. 6.

14. (S. 34.)

Si quis *propter libidinem* liberae manum injece- rit, aut virgini seu uxori alterius, quod Bajuvarii *hor grift* vocant, cum VI. solid. componat. *L. L. Baiuvar.* tit. 7. l. 3.

Si indumenta super *genucula* elevaverit quod *humilzorun* vocant, cum XII. solid. componat. *Ibid.* l. 4.

Si autem *discriminalia* ejecerit de capite, *Wult- wort* dicunt, vel virgini *libidinose* crines de capite ex- traxerit, cum XII. solid. componat. *Ibid.* l. 5.

Si qua libera foemina virgo vadit in itinere suo inter duas villas, et obviavit eam aliquis, et per raptum *denudat* caput ejus, cum VI. solid. componat. Et si ejus vestimenta levaverit, ut usque ad *genicula* denudet, cum VI. solid. componat: et si eam de- nudaverit ut *genitalia* ejus appareant, vel *posteriora*, cum XII. solid. componat. *L. L. Alaman.* tit. 58. l. 1.

Si quis liberam foeminam per *verenda* ejus com- prehenderit IIII. solid. componat, et duos solidos pro freda. *L. L. Frison.* tit. 22. l. 89. Siehe ferner *L. L. Sal.* tit. 22. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 55. l. 16.

§

Man